

Satzung des FFM Brancos e.V.

(Gemäß Änderungsbeschluss vom 16. April 2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FFM Brancos“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Weiß und Silber.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von geordneten Trainingseinheiten und Übungsstunden, die Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen, die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Fußballsport, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern sowie die Pflege des Breiten- und, soweit möglich, Leistungssports im Fußball. Der FFM Brancos e.V. und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband e.V. ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben; der Vorstand kann auch digitale Beitrittsformulare zulassen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Passive Mitglieder (Fördermitglieder) fördern den Verein durch ihren Beitrag, ohne aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den jeweils geltenden Ordnungen zu nutzen.

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, den Verein und den Vereinszweck zu fördern, die festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen und das Ansehen des Vereins und des Fußballsports zu wahren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Das aktive Mitglied hat die Möglichkeit in den Wechselperioden die Mitgliedschaft zu kündigen. Beim passiven Mitglied ist der Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und in diesem Mahnschreiben die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, trotz Abmahnung seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt, das Ansehen des Vereins oder des Fußballsports erheblich schädigt oder mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Vor dem Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post oder die Absendung per E-Mail.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Entgegennahme des Kassenberichts, die Entlastung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen, die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung, die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über Berufungen gegen Ausschlüsse.

§ 12 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gewählt und abberufen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung des Haushaltsplans und Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der laufenden Geschäfte, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einstellung und Kündigung von Angestellten sowie Organisation des Trainings- und Spielbetriebs im Fußball.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen und Beauftragte bestellen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die Mitglieder ehrenamtliche Funktionen im Verein übernehmen, können ihre Kontaktdaten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, auch in Vereinspublikationen und auf der Vereinswebseite veröffentlicht werden, soweit kein Widerspruch erfolgt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestellt zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.04.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.